

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Lothar Bisky, Dr. Lukrezia Jochimsen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/8975 –**

Folgen der gescheiterten Privatisierung des Aufbau-Verlages

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Bundesgerichtshof hat mit einem Beschluss vom 10. Dezember 2007/3. März 2008 (II ZR 213/06) einstimmig entschieden, dass „in rechtlich unangreifbarer Würdigung der unstreitigen Tatsachen und der vorgelegten Urkunden ... der Kulturbund seine Inhaberrechte an der ehemaligen Aufbau-Verlag GmbH nicht verloren hat“. Damit steht fest, dass die durch Verkauf an eine Investorengemeinschaft beabsichtigte Privatisierung des Aufbau-Verlages durch die Treuhandanstalt/Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (THA/BvS) im Jahre 1991 gescheitert ist. Die in der Bundestagsdrucksache 15/1777 (Bericht der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR und Stellungnahme der Bundesregierung) vorgelegte Unterrichtung durch die Bundesregierung, insbesondere die auf den Seiten 23 und 24 aufgeführte Darstellung der Rechtslage zur Problematik des Aufbau-Verlages, ist daher unzutreffend.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die damalige Treuhandanstalt (jetzt Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben – BvS) hat die von der PDS 1990 in Volkseigentum überführte Aufbau-Verlag GmbH 1991 verkauft und unter Einbeziehung der verkauften Gesellschaft mit den Erwerbern des Verlages am 24. November 1992 einen notariellen Vergleich abgeschlossen. Mit diesem Vergleich wurden alle bekannten und auch sämtliche sich aus diesem Privatisierungsvertrag eventuell ergebenden gegenseitigen Ansprüche abgegolten und umfassend erledigt.

Das Bundesministerium der Finanzen hat sich im Rahmen seiner Fach- und Rechtsaufsicht über die BvS mit der Veräußerung des Aufbau-Verlages befasst. Dabei ergaben sich keine Beanstandungen.

Auch der Bundesgerichtshof (BGH) wie das Oberlandesgericht und das Landgericht in Frankfurt/Main sowie zuvor mit diesem Komplex befasste Gerichte haben gerade nicht bestätigt, dass die im Jahre 1991 erfolgte Veräußerung der

Aufbau-Verlag GmbH an die Erwerbergruppe um Herrn Lunkewitz rechtswidrig oder unwirksam gewesen sei.

Mit der Abweisung des Revisionsantrages der BvS durch Beschluss des BGH vom 3. März 2008 wurde ein Urteil des Frankfurter Landgerichtes vom 17. August 2006 rechtskräftig. Danach sei Herr Lunkewitz Rechts- und Vermögensnachfolger der am 18. August 1945 gegründeten Aufbau-Verlag GmbH bzw. der in einen organisationseigenen Betrieb des Kulturbundes umgewandelten Gesellschaft. Der BGH sieht darin keine Divergenz zu den anderen, die Position der BvS bestärkenden Entscheidungen. So wurde durch BGH-Beschluss vom 2. Juni 1999 das Urteil des Kammergerichtes Berlin vom 5. Mai 1998 ebenfalls rechtskräftig. Dieses hatte die Klage der Erwerbergruppe um Herrn Lunkewitz auf Übertragung der Geschäftsanteile an der 1945 gegründeten Gesellschaft und hilfsweise auf Schadenersatz zurückgewiesen. Es stellte fest, dass die von der Treuhandanstalt veräußerte Aufbau-Verlag GmbH Rechtsnachfolger der 1945 gegründeten Altgesellschaft sei und Ansprüche der Erwerbergruppe aus dem Privatisierungsvertrag gegen die Treuhandanstalt/BvS nicht bestehen. Die gegen dieses Urteil durch die Erwerberin eingelegte Revision wurde durch den BGH nicht angenommen. Eine Verfassungsbeschwerde blieb erfolglos. Darüber hinaus wurde die Rechtsauffassung der BvS durch weitere Urteile, insbesondere des OVG Berlin und des Kammergerichtes Berlin in den Jahren 2002 bis 2005 bestätigt.

1. Wird die Bundesregierung verhindern, dass der einzige in seiner Bedeutung erhaltene literarische Verlag aus der DDR, der wegen des rechtswidrigen Handelns der THA/BvS und der Unabhängigen Kommission nach den eigenen Feststellungen dieser Behörden eine „vermögenslose Hülle“ ist, wegen Überschuldung in die Insolvenz gerät und zerstört wird?

Wenn ja, wie?

Wenn nein, warum nicht?

Die Treuhandanstalt hat den Verlag 1991 veräußert und übertragen. Im Interesse der Fortführung des Verlages und der Mitarbeiter hat sie insbesondere im Rahmen des oben genannten Vergleiches erhebliche finanzielle Mittel bereitgestellt. Die wirtschaftliche Verantwortung und die Fortführung des Unternehmens obliegen allein den neuen Gesellschaftern.

2. Beabsichtigt die Bundesregierung, sich beim Kulturbund e. V. und seinem Rechts- und Vermögensnachfolger in das Vermögen des Aufbau-Verlages wegen der rechtswidrigen Behandlung durch die THA/BvS und die Unabhängige Kommission in den Jahren seit 1990 zu entschuldigen und den entstandenen Schaden zu ersetzen?

Wenn ja, wann?

Wenn nein, warum nicht?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass dem Kulturbund e. V. im Zusammenhang mit der Privatisierung ein Schaden entstanden ist.

3. Ist der Bundesregierung bekannt, welchen Schaden die Investoren durch die fehlgeschlagene Privatisierung erlitten haben?

Wenn ja, worauf beläuft er sich?

Wenn nein, warum nicht?

Nein (siehe Vorbemerkung der Bundesregierung und Antwort zu Frage 1)

4. Beabsichtigt die Bundesregierung, den durch das rechtswidrige Handeln der THA/BvS bei den Investoren angerichteten Schaden sowie die Folgeschäden durch die gescheiterte Vermögensübertragung zu ersetzen und den Vertrag mit den Investoren zu erfüllen?

Wenn ja, wann?

Wenn nein, warum nicht?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass der Erwerbergruppe Ansprüche irgendwelcher Art entstanden sind. Die BvS geht davon aus, dass der Erwerbergruppe keine Ansprüche zustehen (vergleiche Vorbemerkung der Bundesregierung).

5. Ist der Bundesregierung bekannt, dass mehr als 1 300 Lizenzverträge weltweit wegen der mangelnden Berechtigung der von der THA verkauften „vermögenslosen Hülle“ unwirksam sind und daher hohe Schadenersatzansprüche der tatsächlich Berechtigten nach den Urheberrechtsgesetzen in den jeweiligen Ländern geltend gemacht werden können?

Wenn ja, wie wird die Bundesregierung darauf gegebenenfalls reagieren?

Wenn nein, warum nicht?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zu seit der Privatisierung geschlossenen Lizenzverträgen der Aufbau-Verlag GmbH vor (siehe Antwort zu Frage 1).

6. Kann die Bundesregierung abschätzen, welche Schadenersatzforderungen der geschädigten Lizenznehmer auf die THA/BvS zukommen, insbesondere aus Ländern wie den USA, die Strafschadenersatz (punitive damages) zulassen?

Wenn ja, mit welchen Folgen?

Wenn nein, warum nicht?

Nein, die BvS geht davon aus, dass keine Ansprüche gegen sie bestehen (vergleiche Vorbemerkung der Bundesregierung).

7. Kennt die Bundesregierung frühere Angebote der Investoren, den Streit über die Eigentumsverhältnisse am Aufbau-Verlag zu beenden und die entstandenen Schäden durch Vergleich zu regulieren?

Wenn ja, welche Haltung hat die Bundesregierung dazu?

Wenn nein, warum nicht?

Nein, sämtliche möglichen Ansprüche zwischen den Erwerbern und der BvS wurden auf Grund des Ende 1992 geschlossenen Vergleichs umfassend erledigt (vergleiche Vorbemerkung der Bundesregierung).

8. Hat die Bundesregierung Informationen über den möglichen aktuellen Gesamtschaden?

Wenn ja, wie hoch ist er?

Wenn nein, warum nicht?

Der Bundesregierung ist diesbezüglich nichts bekannt (siehe Antwort zu Frage 4).

9. Hat die Bundesregierung Informationen, wie hoch der zu erwartende Schaden sein könnte, wenn er nach weiteren langjährigen gerichtlichen Auseinandersetzungen und möglichem Prozessverlust erst in einigen Jahren endgültig beglichen werden muss?

Wenn ja, wie hoch beläuft er sich?

Wenn nein, warum nicht?

Der Bundesregierung ist diesbezüglich nichts bekannt (siehe Antwort zu Frage 4).

10. Ist der Bundesregierung bekannt, aus welchen Gründen die Investoren, die den Aufbau-Verlag 1991 von der THA erwarben, den Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung angefochten haben?

Wenn ja, um welche Gründe handelt es sich?

Wenn nein, warum nicht?

Eine wirksame Anfechtung des Privatisierungsvertrages liegt nach Auffassung der Bundesregierung und der BvS nicht vor. Die Erwerber haben sich ausschließlich auf Sachumstände bezogen, die durch den in der Vorbemerkung der Bundesregierung angeführten Vergleich umfassend erledigt worden sind.

11. Wie gedenkt die Bundesregierung mit den Mitarbeitern des Verlages umzugehen, wenn die Anfechtung erfolgreich ist und die THA/BvS erneut Gesellschafter der „vermögenslosen Hülle“ wird?

Siehe Antwort zu Frage 10.

12. Ist die Bundesregierung informiert, welche Personen im Sekretariat der Unabhängigen Kommission zu welchem Zeitpunkt Kenntnis darüber erlangten, dass nicht die Sozialistische Einheitspartei Deutschland (SED), sondern der Kulturbund Eigentümer des Aufbau-Verlages war?

Der Bundesregierung liegen keine diesbezüglichen Informationen vor.

13. Ist die Bundesregierung informiert, welche Personen in der THA zu welchem Zeitpunkt Kenntnis darüber erlangten, dass nicht die SED, sondern der Kulturbund Eigentümer des Aufbau-Verlages war?

Der Bundesregierung liegen keine diesbezüglichen Informationen vor.

14. Ist der Bundesregierung bekannt, wer das Sekretariat der Unabhängigen Kommission auf die jetzt als rechtswidrig festgestellte Position festgelegt hat?

Wenn ja, um wen handelt es sich?

Wenn nein, warum nicht?

Der Bundesregierung liegen keine diesbezüglichen Informationen vor.

15. Ist der Bundesregierung bekannt, wer die THA auf die jetzt als rechtswidrig festgestellte Position festgelegt hat?

Wenn ja, um wen handelt es sich?

Wenn nein, warum nicht?

Der Bundesregierung liegen keine diesbezüglichen Informationen vor.

16. Hat die Bundesregierung Informationen, welche Personen in der THA seit wann von den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Berlin gegen den Aufbau-Verlag und andere wegen der so genannten Plusauflagen Kenntnis hatten?

Wenn ja, um welche Personen und um welchen Zeitpunkt handelt es sich?

Wenn nein, warum nicht?

Der Bundesregierung liegen keine diesbezüglichen Informationen vor. Auch die mit den „Plusauflagen“ zusammenhängenden Ansprüche sind durch den Ende 1992 geschlossenen Vergleich abgegolten und umfassend erledigt worden.

